



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 4. Oktober 2001

Nummer 40

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten	630
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Dauer in die Stadt Prenzlau	634
Eingliederung der Gemeinde Dedelow in die Stadt Prenzlau	634
Eingliederung der Gemeinde Güstow in die Stadt Prenzlau	634
Eingliederung der Gemeinde Klinkow in die Stadt Prenzlau	634
Eingliederung der Gemeinde Schönwerder in die Stadt Prenzlau	634
Eingliederung des Ortsteils Blindow der Gemeinde Schenkenberg in die Stadt Prenzlau	634
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen	635
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung	635

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2001

Einrichtung von Verbindungsstellen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-0139-30-4 -
Vom 31. August 2001

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2001 (ABl. S. 125) wird das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Juli 2001 mit ergänzenden Hinweisen für die Anwendung EG-rechtlicher Regelungen im deutschen Beamtenversorgungssystem im Zusammenhang mit der Beamtenernennung und Zuruhesetzung bekannt gegeben:

In meinem Rundschreiben vom 21. Dezember 2000¹ habe ich Hinweise zu den EG-rechtlichen Regelungen für Beamte mit Beschäftigungszeiten in EG-Mitgliedstaaten gegeben. In der Zwischenzeit sind die EG-rechtlichen Regelungen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaaten der EG sowie Island, Liechtenstein und Norwegen, nachfolgend EWR abgekürzt) ausgedehnt worden. Zudem sind weitere Fragen und Auslegungsfragen aufgetreten, die in Abstimmung mit dem BMF eine Ergänzung dieses Rundschreibens erforderlich machen.

Diese Fragen und Auslegungsprobleme zeigen, dass die sachgerechte Anwendung der EG-rechtlichen Regelungen in der deutschen Rechtspraxis anhand von künftig auftretenden Fällen noch weiter erarbeitet werden muss. Insoweit sind die Versorgungsträger aufgerufen, Anwendungsprobleme an das BMI bzw. die OFD Köln heranzutragen.

Zu meinem o. a. Rundschreiben vom 21. Dezember 2000 gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

1. Inzwischen ist die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 auch für den EWR in Kraft getreten (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/2000 vom 28. Januar 2000, ABl. EG 2001 Nr. L 103 S. 13). Die BfA hat deshalb das meinem Rundschreiben vom 21. Dezember 2000 beigelegte Merkblatt überarbeitet. Ich bitte, künftig das anliegend beigelegte überarbeitete Merkblatt zu verwenden.
2. Mit der Einbeziehung der Beamten in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 ist ab dem 25. Oktober 1998 für alle Dienstherren das EG-Recht verbindlich. Wie sich aus Nummer 1 meines Rundschreibens vom 21. Dezember 2000 ergibt, gelten die EG-rechtlichen Regelungen für alle Beamten, die neben ihrer Versorgungsanwartschaft über Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, wobei es unerheblich ist, ob diese Zeiten vor oder während eines Beamtenverhältnisses liegen. Daher muss grundsätzlich auch bei vorhandenen Beamten geklärt werden, ob Beschäftigungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen, die dort zu Leistungsansprüchen führen. Die jeweiligen Personalstellen sollten zeitnah zu Einstellungen die erforderlichen Feststellungen

treffen und gegebenenfalls über die OFD Köln bzw. die Verbindungsstellen eine Klärung herbeiführen.

3. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 dürfen ab dem 25. Oktober 1998 gemäß Artikel 46b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 grundsätzlich keine **gleichartigen** ausländischen Leistungen auf die Beamtenversorgung angerechnet werden. Das Zusammentreffen von Leistungen gleicher Art definiert Artikel 46a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71. Leistungen gleicher Art liegen demzufolge ungeachtet ihrer Bezeichnung vor, wenn sie sich aus dem Versicherungsverlauf ein und derselben Person herleiten. Beispiel:
Zusammentreffen einer deutschen Beamtenversorgung wegen Alters mit einer mitgliedstaatlichen Versorgung oder Rente wegen Invalidität oder Alter in der (gesamteuropäischen) Versicherungsbiographie einer Person. Ausnahmsweise dürfen gleichartige Leistungen nach Artikel 46b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 angerechnet werden, wenn sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten unabhängig sind oder aufgrund fiktiver Zeiten bestimmt werden. Solche Leistungen sind im Anhang IV D der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 aufgeführt. Zweifelsfälle sollten über die OFD Köln bzw. die Verbindungsstelle geklärt werden.

Sofern nach dem 25. Oktober 1998 gleichartige Leistungen angerechnet wurden, ist dies ohne Rechtsgrund erfolgt. Da es sich insoweit um einen rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakt handelt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Pensionsregelungsbehörde, ob sie den Verwaltungsakt ex tunc oder ex nunc aufhebt, § 48 VwVfG. Es wird vorgeschlagen, es für die Vergangenheit bei der bisherigen Regelung zu belassen und künftig auf die Anrechnung zu verzichten. In rechtshängigen Fällen wird eine Klaglosstellung mit Wirkung ab 25. Oktober 1998 empfohlen. Eine dann möglicherweise vorliegende Überversorgung ist hinzunehmen, weil keine Rechtsgrundlage besteht, als ruhegehaltfähig anerkannte ausländische Beschäftigungszeiten nachträglich von der Ruhegehaltfähigkeit auszunehmen.

Sofern aber bei künftigen Festsetzungen ein Ermessen bei der Berücksichtigung solcher ausländischer Beschäftigungszeiten besteht, ist ein Ausschluss von Vordienstzeiten zur Verhinderung einer Überversorgung angezeigt (zum Beispiel § 11 Nr. 2 BeamtVG).

4. Wenn ausländische Versicherungsträger zur Feststellung ihrer Leistungspflicht über bereits vorliegende ärztliche Gutachten hinaus zusätzliche Untersuchungen wünschen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Artikel 105 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 schreibt die Kostenübernahme durch den beauftragenden Träger zu den Sätzen des ausführenden Trägers vor. Zu beachten ist jedoch, dass Deutschland mit einigen Staaten Erstattungsverzichtsabkommen geschlossen hat, die die gegenseitige Geltendmachung von Kosten nicht ermöglichen. Hierzu wird auf eine Arbeitsanweisung der BfA verwiesen, die den Artikel 105 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 kommentiert. Zweifelsfragen können über die OFD Köln an die zuständige Verbindungsstelle herangetragen werden.

¹ Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar 2001 (ABl. S. 125)

5. Zusätzliche Informationen zum Thema insgesamt gibt auch der in der Zeitschrift „Der Öffentliche Dienst“ Nr. 5/2001, S. 105 ff. veröffentlichte Aufsatz „Die Einbeziehung der Beamten in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“ (mit weiteren Literaturhinweisen).

Anlage
Stand 06/2001

Merkblatt

für Personen mit Anspruch auf Versorgung und mit Rentenansprüchen in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR

Für alle Bereiche der sozialen Sicherheit (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) existieren seit Jahrzehnten Verordnungen der Europäischen Union (EU), die die sozialrechtlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und derer Versicherungsträger untereinander koordinieren. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist **ab 25. Oktober 1998** auf weitere Personenkreise ausgedehnt worden: Nun fallen auch **Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** darunter.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass Rentenansprüche aus Versicherungszeiten, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des EWR zurückgelegt wurden, erstmals entstehen oder vorhandene Ansprüche sich erhöhen können. Die Dienstzeiten als deutscher Beamter müssen in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Beiträge entrichtet wurden, für die Erfüllung von Mindestversicherungszeiten für Rentenansprüche oder andere versicherungsrechtliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Beispiel:

Sie sind fast 65 Jahre alt und sind seit Ihrer Ernennung im Jahr 1969 Beamter in Deutschland. Zwischen Studium und der Tätigkeit als Beamter waren Sie von 1965 bis 1969 in Spanien (insgesamt 51 Monate) beschäftigt. Mit Erreichen des 65. Lebensjahres werden Sie in den Ruhestand versetzt. Ein Rentenanspruch im allgemeinen System Spaniens kann mit Vollendung des 65. Lebensjahres entstehen, wenn dort (neben weiteren Voraussetzungen) mindestens 15 Jahre mit Versicherungszeiten zurückgelegt wurden.

Mit den 51 Monaten Versicherungszeit in Spanien alleine wäre ein Rentenanspruch nicht gegeben. Er müsste abgelehnt werden.

Für Ansprüche ab 25. Oktober 1998 muss der spanische Versicherungsträger Ihre ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten als deutscher Beamter (mehr als 30 Jahre) bei der Prüfung seiner Mindestversicherungszeit zusätzlich berücksichtigen. Er wird zum Ergebnis kommen, dass ein spanischer Rentenanspruch gegeben ist und diesen der Höhe nach aus seinen (eigenen) 51 Monaten Versicherungszeit feststellen und an Sie auszahlen.

Sie haben auch Versicherungszeiten zu einem System der sozialen Sicherheit in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen) zurückgelegt. Ihr Antrag auf

Versetzung in den Ruhestand gilt nach der im Recht der EU verankerten Antragsgleichstellung gleichzeitig auch als Antrag auf Leistung in diesem Mitgliedstaat. Ebenso wirkt ein Rentenanspruch, den Sie bei einem mitgliedstaatlichen Versicherungsträger stellen, gleichzeitig als Antrag auf (vorzeitige) Zuruhesetzung. Das EU-Recht will Sie vor unbeabsichtigten Nachteilen schützen, die Sie bei einer verspäteten Antragstellung erleiden könnten.

Ihnen ist aber **bei Leistungen wegen Alters** durch das EU-Recht eingeräumt, den Antrag zu beschränken und die Beantragung von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters aufzuschieben. Wenn Sie zum jetzigen Zeitpunkt zwar eine mitgliedstaatliche Altersrente, aber keine Zuruhesetzung wünschen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Dienstherrn ausdrücklich erklären. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass Sie eine mitgliedstaatliche Leistung wegen Alters neben den Versorgungsbezügen (zum jetzigen Zeitpunkt) nicht erhalten möchten. Ihre diesbezügliche Erklärung wirkt dann gegenüber dem beteiligten mitgliedstaatlichen Träger.

Der beantragte Anspruch auf die jeweils andere Leistung bleibt von der Erklärung unberührt. Bitte geben Sie uns die von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Erklärung (vgl. Anlage) zurück.

Die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR sind grundsätzlich an einen Antrag des Berechtigten gebunden. Ein verspäteter Antrag kann zu Nachteilen bei der Zahlung der Leistung führen (zum Beispiel verspäteter Leistungsbeginn). Sollten Sie von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, müssen Sie die mitgliedstaatliche Leistung rechtzeitig vor Erreichen des jeweiligen Lebensalters beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte die Erklärung in der Anlage.

Sofern Sie eine Rente/Pension aus einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR begehren und nicht den Leistungsanspruch hierauf aufschieben möchten, gilt folgendes Verfahren:

Vorgesehen ist, dass lediglich **ein Antrag** bei dem zur Leistung verpflichteten **Träger des Wohnortes** zu stellen ist. Einen gesonderten Antrag bei dem zuständigen Träger des beteiligten Mitgliedstaates müssen Sie nicht stellen; insbesondere ist es auch nicht notwendig, einen fremdsprachlichen Formantrag auszufüllen. Im Rahmen des zwischenstaatlichen Verfahrens der Träger der sozialen Sicherheit innerhalb der EU bzw. des EWR ist es vorgesehen, dass der Träger des Wohnsitzes die Unterrichtung des beteiligten Trägers im anderen Mitgliedstaat für den Antragsteller übernimmt. Übermittelt werden alle relevanten persönlichen Daten und Angaben, die den Leistungsanspruch betreffen und die für die Berechnung der Leistung von Bedeutung sind.

Die deutschen **Rentenversicherungsträger** (Bahnversicherungsanstalt, Bundesknappschaft, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten und Seekasse) praktizieren das zwischenstaatliche Verfahren im Rahmen des koordinierenden Sozialrechts der EU mit den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten bereits seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1959. Deshalb ist für Deutschland als **Verbindungsstelle** zwischen den mitgliedstaatlichen Trägern und

den deutschen Versorgungsträgern die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** benannt worden. Sie wird für Sie das nach EU-Recht vorgeschriebene zwischenstaatliche Rentenverfahren mit dem zuständigen Versicherungsträger im beteiligten Mitgliedstaat der EU durchführen.

Wenn Sie außer den mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben sollten, führt der **Rentenversicherungsträger, der für die Bearbeitung Ihres Rentenanspruches zuständig ist**, das zwischenstaatliche Verfahren für Sie durch (also die Bahnversicherungsanstalt, die Bundesknappschaft, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, eine der Landesversicherungsanstalten oder die Seekasse).

Einer der genannten Rentenversicherungsträger wird sich daher in Kürze mit Ihnen deswegen in Verbindung setzen. Gegebenen-

falls wird er Sie auch auffordern, in einer seiner Beratungsstellen mit Ihrer Hilfe die für die gegenseitige Unterrichtung in Leistungsfällen genormten Formblätter der EU (Formblätter E 202 D, E 203 D bzw. E 204 D und E 207 D) auszufüllen.

Zusammen mit dem Formblatt E 205 D (Versicherungsverlauf aus der deutschen Rentenversicherung bzw. Aufstellung der versorgungsrechtlich relevanten Dienstzeiten) wird der mitgliedstaatliche Versicherungsträger in die Lage versetzt, Ihren Rentenanspruch zu prüfen, festzustellen und zu berechnen.

Wir bitten Sie, die Benachrichtigung des jeweiligen Rentenversicherungsträgers abzuwarten. Er wird Ihnen auch mitteilen, welche Unterlagen für das Rentenverfahren in dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU gegebenenfalls noch benötigt werden und welche weiteren Schritte notwendig sind, um den mitgliedstaatlichen Rentenanspruch zu realisieren.

Anlage zum Merkblatt

Name, Amtsbezeichnung

Dienststelle

Erklärung

*)

Ich habe am _____ **Altersrente**
(bitte Datum eintragen)

aus der _____ Rentenversicherung beantragt.
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)

Der Rentenantrag wurde bei _____
(bitte angeben: entsprechender Rentenversicherungsträger des Mitgliedstaates der EU mit Anschrift)

gestellt.
Versicherungsnummer/Aktenzeichen dieses Trägers: _____
(bitte eintragen, falls bekannt)

Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.

*)

Hiermit beantrage ich **Altersrente**
aus der _____ Rentenversicherung.
(bitte ergänzen: z.B. französischen, österreichischen, ...)

Eine vorzeitige Zuruhesetzung wünsche ich jedoch nicht.

*)

Ich werde am _____ in den Ruhestand versetzt.
(bitte Datum eintragen)

Ich stelle hiermit einen Antrag auf _____ Rente.
(bitte ergänzen: z.B. französische, österreichische, ...)

*)

Ich habe am _____ einen Antrag auf eine vorzeitige Zuruhesetzung gestellt.
(bitte Datum eintragen)

Mein Antrag auf vorzeitige Zuruhesetzung soll jedoch nicht als Antrag auf Rente in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR gelten.

Datum, Unterschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

**Eingliederung der Gemeinde Dauer
in die Stadt Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 31. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Dauer des Amtes Prenzlau-Land
in die amtsfreie Stadt Prenzlau

mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Klinkow
in die Stadt Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 31. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Klinkow des Amtes
Prenzlau-Land in die amtsfreie Stadt Prenzlau

mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Dedelow
in die Stadt Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 31. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Dedelow des Amtes
Prenzlau-Land in die amtsfreie Stadt Prenzlau

mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Schönwerder
in die Stadt Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 31. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Schönwerder
des Amtes Prenzlau-Land in die amtsfreie Stadt Prenzlau

mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Güstow
in die Stadt Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 31. August 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Güstow des Amtes Prenzlau-Land
in die amtsfreie Stadt Prenzlau

mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

**Eingliederung des Ortsteils Blindow der Gemeinde
Schenkenberg in die Stadt Prenzlau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. September 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Eingliederung des

Ortsteils Blindow der amtsangehörigen
Gemeinde Schenkenberg des Amtes Prenzlau-Land
in die amtsfreie Stadt Prenzlau

mit Wirkung vom 1. November 2001 genehmigt.

**Erste Änderung
der Verwaltungsvorschrift zur
Durchführung von Liegenschaftsvermessungen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. September 2001

1. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift) Nr. 1/1999 vom 8. Juni 1999 (ABl. S. 606) wurde in den Nummern 1.7, 5.2.2, 6.2.3, 10.5, 10.6, 10.11, 11.1 bis 11.5, 12.4, 12.5, in den Anlagen 1 bis 3, 5 bis 8 und 10 bis 12 sowie im Anhang 2 geändert. Darüber hinaus wurden mit den neuen Nummern 6.1.2, 10.12 und 10.13 neue Regelungen getroffen, die Nummer 6.4.4 wurde Nummer 6.4.1 und die Nummer 6.4.1 wurde Nummer 6.4.4.
2. Die Änderungen treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.
3. Die Änderungsfassung der Liegenschaftsvermessungsvorschrift ist als Sonderdruck gegen ein Entgelt von 10 Euro, die Anlagen der Änderungsfassung der Liegenschaftsvermessungsvorschrift sind darüber hinaus auf Diskette gegen ein Entgelt von 5 Euro beim Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg, Kartenvertrieb, Robert-Havemann-Str. 7, 15236 Frankfurt (Oder), Telefon (03 35) 55 82-7 00 zu beziehen.

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
der Dorferneuerung**

Erlass des Ministers für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 11. September 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung vom 22. Februar 2000 (ABl. S. 126), geändert durch den Erlass vom 28. August 2001 (ABl. S. 614), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1.2 werden die Wörter „Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse“ durch die Wörter „Zusammenschlüsse von Beteiligten“ ersetzt.

Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

636

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 40 vom 4. Oktober 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0